

Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe im Ringen(SMK) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

§ 1 Mannschaftskämpfe

Für Freundschafts- sowie Punktekämpfe auf nationaler Ebene gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbestimmungen als Ergänzung zu den allgemeinen Wettkampfbestimmungen.

Für Mannschaftskämpfe auf internationaler Ebene gelten, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, die internationalen Regeln für Ringen des gr.-röm. und freien Stiles.

§ 2 Art der Durchführung

Mannschaftskämpfe können als Freundschaftskämpfe zwischen zwei oder mehreren Vereinen untereinander oder als sogenannte Punktekämpfe ausgetragen werden.

In allen Fällen unterstehen sie der Genehmigungs- und Aufsichtspflicht der hierfür zuständigen Verbandsinstanzen (innerhalb einer LO der LO, auf Bundesebene oder international dem DRB).

§ 3 Mannschaftskämpfe im In- und Ausland

- a) Für Wettkämpfe mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland ist die Genehmigung des DRB notwendig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag hierzu form- und fristgerecht eingereicht wird. Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Stattfinden der Veranstaltung über die zuständige LO an den DRB einzureichen. Formblätter für den Antrag sind bei der LO erhältlich. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig (siehe Finanzordnung).
- b) Freundschaftskämpfe mit Mannschaften außerhalb der eigenen LO bedürfen der Genehmigung der zuständigen LO, in der die Veranstaltung stattfindet.

§ 4 Turnierkämpfe im In- und Ausland

Ein Ringer darf nur für den Verein starten, für den die Starterlaubnis im Startausweis erteilt ist. Startet ein Ringer bei Freundschaftskämpfen für einen anderen Verein, so hat der Verein, für den der Start erfolgen soll, acht Tage vor dem Start, mit Einverständnis des Stammvereins, über die LO die schriftliche Genehmigung beim DRB einzuholen. Diese muss dem Kampfgericht vorgelegt werden.

Kadermitglieder des DRB müssen, sofern sie nicht für den eigenen Verein starten, die schriftliche Genehmigung des zuständigen Bundestrainers oder dessen Vertreters einholen.

§ 5 Meldung

Vereine, die sich an den Punktekämpfen im Mannschaftsringen beteiligen, haben dies schriftlich der für sie zuständigen LO bzw. der hierfür zuständigen Instanz zu melden. Mit der schriftlichen Meldung sind die Meldegebühren zu entrichten. Erst mit Entrichtung der Meldegebühren gilt die Meldung offiziell als vollzogen.

§ 6 Teilnahmeberechtigung an den Punktekämpfen und Starterlaubnis

Teilnahmeberechtigt an den Punktekämpfen sind die Mannschaften der Vereine, die Mitglied einer LO sind, sich zur Teilnahme schriftlich gemeldet und die damit verbundenen Verpflichtungen erfüllt haben. Die Ringer der teilnehmenden Vereine müssen im Besitz eines gültigen Startausweises sein. Die Teilnahme von Mannschaften an Punktekämpfen bei einer anderen LO ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Vorsitzenden der beiden betreffenden LO möglich.

Für Bundesligamannschaften ist hierfür der DRB zuständig. In einer Mannschaft der Bundesliga (BL und 2. Bundesliga) ist nur ein nichtdeutscher Aktiver startberechtigt. Zusätzlich können vier nichtdeutsche Aktive in einer Mannschaft der Bundesliga eingesetzt werden, wenn sie in Deutschland geboren wurden. Der Nachweis wird durch den eingetragenen Geburtsort im Startausweis und durch Vorlage der Geburtsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift der Geburtsurkunde geführt.

Ohne Einschränkung startberechtigt sind Angehörige von EU-Vollmitgliedsstaaten (Finnland, Schweden, Dänemark, Irland, Großbritannien, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Österreich, Portugal, Spanien, Italien, Griechenland) in den Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga. Sie werden wie deutsche Ringer behandelt.

§ 7 Termine

- a) Die Vereine verpflichten sich, den Terminplan einzuhalten. Ausnahmen sind in den Richtlinien der LO und in den Richtlinien für Bundesligakämpfe geregelt.
- b) Der Veranstalter hat die gegnerische Mannschaft, unter Angabe des Kampfplatzes und des Zeitpunktes, per Einschreiben einzuladen. Außerdem hat er bei der zuständigen Instanz per Einschreiben um Einteilung des Kampfgerichts zu ersuchen. Die Einladung an den Gegner muss mindestens zehn Tage vor dem Kampf zugestellt sein. Diese Einladung

entfällt, wenn von der dafür zuständigen Instanz Terminlisten mit Angaben über Kampftag, Kampfort, Kampfbeginn und Kampfgericht herausgegeben wurden.

§ 8 Leistungsklassen

Die Einteilung in Leistungsklassen wird von der zuständigen Instanz vorgenommen. Die höchsten Leistungsklassen sind die Bundesligen.

Sie bestehen aus Bundesliga: 2 Gruppen
 2. Bundesliga: 3 Gruppen

1. Vereine, die sich an den vorangegangenen Punktekämpfen mit keiner Mannschaft beteiligten, haben in der untersten Leistungsklasse zu beginnen. Jeder Verein kann in einer Leistungsklasse nur mit einer Mannschaft vertreten sein. Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften an den Punktekämpfen beteiligt, so sind für die Teilnahme in den einzelnen Mannschaften durch die zuständigen Instanzen entsprechende Bestimmungen zu erlassen.
2. Die Meister der 2. Bundesliga bestreiten Aufstiegskämpfe. Der jeweilige Sieger muss in die Bundesliga aufsteigen.
Aus sportlichen Gründen kann auf die Austragung einer Aufstiegsrunde verzichtet werden.
Weitere Aufsteiger können sich ergeben. Näheres hierzu regeln die Richtlinien für Bundesligakämpfe.
3. Vereine, die
 - a) ihre Mannschaft(en) zurückziehen,
 - b) freiwillig aus einer Leistungsklasse absteigen,
 - c) ihre Mannschaft(en) aus einer Leistungsklasse zurückziehen,
 - d) oder sich dem Aufstieg entziehen,
erhalten
 - von 500,- € bis zu 10.000,- € Geldstrafe
 - Rückstufung ihrer Mannschaft(en) durch den Ligenreferenten
 - und zwei Jahre Aufstiegssperre, die ab Rechtskraft der Rückstufung beginnt, in die Leistungsklasse, aus der sie die Mannschaft zurückgezogen haben.

§ 9 Austragungsmodus

Mannschaftskämpfe können im gr.-röm. Stil und im Freistil oder in beiden Stilarten gemeinsam, d. h. fünf Klassen im gr.-röm. Stil und fünf Klassen im Freistil, ausgetragen werden. Die jeweilige Regelung wird vom DRB in den Richtlinien für die Bundesligen für das Wettkampfsjahr festgelegt; von den LO für ihre Leistungsklassen. Die Bundesliga-Mannschaftskämpfe werden in den jeweiligen Gruppen in Turnierform ausgetragen, wobei alle Mannschaften gegeneinander im Vor- und Rückkampf anzutreten haben. Weitere

Austragungsmodalitäten (u. a. Endrundenmodus) werden in den Richtlinien für Bundesligakämpfe geregelt. Die Begegnungen der Mannschaften bzw. die Termine werden durch die zuständige Instanz festgelegt.

§ 10 Auf- und Abstieg

Der Erste einer Leistungsklasse steigt entsprechend den Richtlinien in die nächsthöhere Leistungsklasse auf. Der Aufstieg kann durch Aufstiegskämpfe geregelt sein. Der Letzte einer Leistungsklasse steigt automatisch in die nächstniedrigere Leistungsklasse ab, wenn die Liga, aus der er absteigt, vollständig ist. Weitere Auf- und Absteiger ergeben sich aufgrund der Zusammenstellung der einzelnen Leistungsklassen. Sonderregelungen, die zur Vervollständigung einer Leistungsklasse notwendig werden, sind in den Richtlinien für die Bundesliga-Mannschaftskämpfe bzw. von den LO für ihre Leistungsklassen festzulegen. Für die Bundesligen gelten die dafür erstellten Richtlinien.

§ 11 Besetzung der Mannschaften

Die Besetzung einer Mannschaft hat in den vorgeschriebenen Gewichtsklassen zu erfolgen.

1. Mannschaften der Bundesligen bestehen aus 10 Ringern. Tritt eine Mannschaft mit weniger Ringern an, so wird für jeden fehlenden Ringer ein Ordnungsgeld in Höhe von

Bundesliga	erster fehlender Ringer	50,- €
	jeder weitere fehlende Ringer	1.000,- €
2. Bundesliga	erster fehlender Ringer	25,- €
	jeder weitere fehlende Ringer	500,- €

erhoben, das an den DRB zu entrichten ist.
2. Haben in einer Mannschaft weniger als acht Ringer das vorgeschriebene Gewicht, so gilt für jeden übergewichtigen Ringer

Bundesliga	1.000,- €
2. Bundesliga	500,- €

Die Ordnungsgelder für den ersten fehlenden Ringer gehen zu 100 % an den DRB. Die Ordnungsgelder für weitere fehlende Ringer gehen beim Heimverein zu 100 % an den DRB und beim Gastverein zu 50 % an den DRB und zu 50 % an den Heimverein.
Gewertet werden nur die Kämpfe der Ringer, die den Kampf auf der Matte aufnehmen.
3. Eine Männermannschaft muss mit mindestens neun Ringern antreten, wovon acht das vorgeschriebene Körpergewicht haben müssen. Tritt eine Mannschaft mit weniger als neun Aktiven an, oder haben weniger als acht das vorgeschriebene Gewicht, so ist der gesamte Mannschaftskampf mit 0 : X verloren. In den LO können abweichende Regelungen getroffen werden.

4. In einer Männermannschaft können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eingesetzt werden.
5. In einer Männermannschaft darf ein Jugendlicher nur in der Klasse starten, die seinem Körpergewicht entspricht. Das Mindestkörpergewicht muss 50 kg betragen. Er darf gegen einen schwereren nichtjugendlichen Gegner keinen Freundschaftskampf bestreiten.
6. Jeder Ringer kann bei Mannschaftskämpfen der Männer eine Gewichtsklasse aufrücken (mit Ausnahme eines Jugendlichen).
7. Ein zu leichter Jugendlicher (auch nur eine Gewichtsklasse) sowie ein zu leichter Männerringler (zwei Gewichtsklassen) oder ein zu schwerer, der die nächst höhere Gewichtsklasse überschreitet, zählen nicht zur Mannschaft.
8. Das maximale Körpergewicht von 120 kg darf nicht überschritten werden. Ein Ringer, der über 120 kg wiegt, zählt nicht zur Mannschaft.

§ 12 Wertung

Das Gesamtergebnis eines Mannschaftskampfes wird aus den Ergebnissen der Einzelkämpfe ermittelt. Abweichend von den Internationalen Ringkampffregeln werden die Einzelkämpfe wie folgt bewertet.

- | | |
|---|--------------|
| 1. Schultersieg, kampfloser Sieg, Siege durch Disqualifikation, Über- oder Untergewicht, Aufgabe, Überschreiten der Verletzungszeit | 4 : 0 Punkte |
| 2. Technischer Überlegenheitssieg; Sieger gewinnt drei Runden alle durch Abbruch (6 Punkte Vorsprung, 5er-Wertung), Verlierer gewinnt keine Runde | 4 : 0 Punkte |
| 3. Punktsieg; Sieger gewinnt drei Runden, Verlierer gewinnt keine Runde | 3 : 0 Punkte |
| 4. Punktsieg; Sieger gewinnt drei Runden, Verlierer gewinnt eine Runde | 3 : 1 Punkte |
| 5. Punktsieg; Sieger gewinnt drei Runden, Verlierer gewinnt zwei Runden | 3 : 2 Punkte |
| 6. Disqualifikation beider Ringer | 0 : 0 Punkte |

§ 13 Mannschaftswertung

Bei der Mannschaftswertung erhalten

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. die siegende Mannschaft | 2 Punkte |
| 2. bei Unentschieden jede Mannschaft | 1 Punkt |
| 3. der Verlierer | 0 Punkte |

Zieht ein Verein seine Mannschaft während der Punktkekämpfe zurück, gilt folgende Regelung: Alle ausgetragenen Kämpfe mit der zurückgetretenen Mannschaft werden annulliert, die Punkte werden gestrichen.

Der Verein, der seine Mannschaft während der Punktkekämpfe zurückzieht, hat die Kosten, die den Gegnern entstanden sind, zu vergüten.

Bei Punktkekämpfen ist diejenige Mannschaft Tabellenerster, die die meisten Siegpunkte erzielt hat. Sind am Ende einer Serie mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheidet für die Reihenfolge der Platzierung:

1. das bessere Gesamt-Siegverhältnis der punktgleichen Mannschaften untereinander (die Differenz wird im Subtraktionsverfahren ermittelt)
2. die höhere Anzahl der Siege
3. die höhere Anzahl der Schultersiege, kampflose Siege, Siege durch Disqualifikation, Über- oder Untergewicht, Aufgabe, Siege durch Überschreitung der Verletzungszeit werden wie Schultersiege behandelt
4. die höhere Anzahl der Siege durch technische Überlegenheit
5. die höhere Anzahl der Siege mit 3 : 0 Mannschaftspunkten
6. die höhere Anzahl der Siege mit 3 : 1 Mannschaftspunkten
7. die höhere Anzahl der Siege mit 3 : 2 Mannschaftspunkten
8. das Los

Bei Kämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft sowie bei Aufstiegskämpfen zu den Bundesligen gelten bei Punktgleichheit aus Vor- und Rückkampf einer Paarung ebenfalls vorstehende Punkte zur Ermittlung des Siegers. Beim Abstieg ist analog zu verfahren.

Sollten bei Kämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft und Aufstiegskämpfen zu den Bundesligen oder vergleichbaren Kämpfen im Lizensystem zum Abschluss der Runde mehr als zwei Mannschaften punktgleich sein, so wird für diese Mannschaften eine separate Tabelle ihrer Kämpfe untereinander zur Platzierung herangezogen.

Über die Reihenfolge der Platzierung entscheidet:

1. die erzielten Punkte der Mannschaften untereinander
2. das bessere Verhältnis der Einzelpunkte untereinander (die Differenz wird im Subtraktionsverfahren ermittelt). In der weiteren Folge gelten die oben aufgeführten Punkte 2 bis 11.

§ 14 Das Kampfgericht

Für alle Wettkämpfe zwischen Vereinsmannschaften, gleich ob es sich hierbei um Punktkekämpfe oder Freundschaftskämpfe handelt, erfolgt die Einteilung des Kampfgerichts durch die hierfür zuständige Instanz.

Für die Kampfrichtereinteilung ist der Kampfrichterreferent verantwortlich.

Eine Ablehnung des eingeteilten Kampfgerichts ist nicht möglich. Das Kampfgericht hat eine Stunde vor Wiegebeginn die Veranstaltungsstätte zu überprüfen und sich davon zu überzeugen, dass der Veranstalter seine Pflichten gemäß § 25 erfüllt hat. Erscheint das eingeteilte Kampfgericht zum Punktkekampf nicht, so haben sich die beiden Mannschaften wie folgt zu einigen:

Befindet sich unter den Anwesenden ein lizenziertes Kampfrichter, so ist dieser mit der Kampfrichtertätigkeit zu beauftragen. Sind mehrere lizenzierte Kampfrichter anwesend, so ist in der Reihenfolge

a) der Neutralste

b) der Inhaber der höheren Lizenz

mit der Kampfrichtertätigkeit zu beauftragen. Der zuständige Ligenreferent entscheidet über die Wertung des Kampfes. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde beim zuständigen Rechtsausschuss möglich.

Können sich beide Vereine vor Kampfbeginn nicht auf einen Punktekampf einigen, so ist dies schriftlich in das Mannschaftsprotokoll einzutragen und durch die Unterschrift der Mannschaftsführer zu bestätigen. Es muss ein Freundschaftskampf ausgetragen werden (Wartezeit: 1 Stunde ab Wiegebeginn).

Die evtl. Ansetzung eines neuen Punktekampfes erfolgt durch den zuständigen Ligenreferenten.

Die Kämpfe der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie die Aufstiegs- und Qualifikationskämpfe zur BL und zur 2. Bundesliga werden von einem Kampfrichter geleitet.

Endrunden- und Finalkämpfe um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft werden von einem Drei-Mann-Kampfgericht geleitet.

Zum Kampfgericht gehört auch der Zeitnehmer. Bei einem Drei-Mann-Kampfgericht ist der Mattenpräsident für die Zeitnahme verantwortlich.

Im Mannschaftskampf, der nur von einem Kampfrichter geleitet wird, hat dieser vor Kampfbeginn einen Zeitnehmer des gastgebenden Vereins zu bestimmen. Bei Unstimmigkeiten kann der Kampfrichter den Zeitnehmer austauschen.

§ 15 Kampfbeginn

1. Als der vom Verband festgesetzte Kampfbeginn gilt der Zeitpunkt des offiziellen Wiegens, das in der Regel 30 Minuten (Bundesliga / 2. BL 45 Minuten) vor Beginn der Punktekämpfe zu erfolgen hat. Er ist von beiden Mannschaften einzuhalten. Trifft oder treffen einer oder mehrere Ringer oder eine ganze Mannschaft zu spät zum Wiegen ein oder wird infolge verspäteter Ankunft die Mannschaftsaufstellung verspätet übergeben, gelten nachfolgende Regelungen:
2. Verspätet eintreffende Ringer (oder Mannschaften) haben das Recht, gewogen zu werden und ihren Kampf zu bestreiten, wenn sie bis spätestens 60 Minuten nach dem festgesetzten Wiegebeginn an der Waage eintreffen. Vor Ablauf dieser 60 Minuten seit Wiegebeginn kann also kein Ringer zum kampflösen Sieger erklärt werden, wenn sein Gegner noch eintreffen könnte.
3. Ist/sind für einen oder mehrere verspätet eintreffende(n) Ringer ein Ersatzmann bzw. Ersatzleute nominiert und geht/gehen diese(r) unter

Feststellung des für diese Gewichtsklasse erforderlichen Gewichts über die Waage, haben der/die verspätet eintreffende(n) Ringer nicht mehr das Recht, gewogen zu werden.

4. Ringer oder Mannschaften, die zu spät an der Waage erscheinen, haben den Grund ihres Zuspätkommens dem Kampfrichter mitzuteilen. Dieser muss den Grund ins Wettkampfprotokoll eintragen.
5. Ringer oder Mannschaften, die zu spät an der Waage erscheinen, sind beweispflichtig. Als Beweise anerkannt werden
 - polizeiliche Protokolle, aus denen die Beteiligung eines Ringers oder einer Mannschaft an einem Unfall hervorgeht
 - Bescheinigungen eines Pannendienstes, aus dem eindeutig hervorgeht, dass ein Ringer oder eine Mannschaft durch eine Fahrzeugpanne oder die Beteiligung an einem Unfall aufgehalten wurde oder
 - das Tachographenblatt eines Busses, aus dem hervorgeht, dass die Mannschaft rechtzeitig am Ausgangsort abgefahren ist, d. h. dass das Fahrziel mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 70 km/h rechtzeitig erreicht worden wäre.
6. Bei Anreise in einem Pkw gilt eine unverschuldete Verspätung nur dann als nachgewiesen, wenn der Pkw direkt an einem Unfall beteiligt oder durch eine Panne ausgefallen war. Die Beweislast liegt in jedem Fall beim Zuspätkommenden.
7. Das unverschuldete Zuspätkommen wegen einer Panne oder einem Unfall kann bei entsprechendem Nachweis auch von einem Ringer der Heimmannschaft geltend gemacht werden.
8. Bei einer allgemeinen Großwetterlage, wie plötzliche starke Schneefälle, plötzliches Glatteis u. ä. kann das unverschuldete Zuspätkommen auch ohne den Nachweis der direkten Betroffenheit geltend gemacht werden.
9. Wie der ausgetragene Kampf gewertet wird, entscheidet der Bundesliga-Referent bzw. der Staffelleiter der betreffenden Liga. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde beim zuständigen Rechtsausschuss möglich.

§ 16 Das Wiegen

Bei Beginn des offiziellen Wiegens sind von beiden Mannschaften dem Kampfrichter die Mannschaftsaufstellungslisten mit Vor- und Zuname und der Lizenz-Nummer aller Ringer in den entsprechenden Gewichtsklassen sowie die Startausweise außerhalb des Wiegeraumes zu übergeben. Die Mannschaftsaufstellungslisten können nach Übergabe an den Kampfrichter weder ausgetauscht noch korrigiert werden.

Ausnahme: Eine eventuelle Korrektur der Lizenznummer.

Den Mannschaften muss mindestens eine Stunde vor Beginn des Wiegetermins die offizielle Waage zur Verfügung stehen. Während dieser Zeit darf

die offizielle Waage nicht entfernt werden und muss für beide Mannschaften jederzeit zugänglich sein. Bei Unstimmigkeiten ist der eingeteilte Kampfrichter sofort in Kenntnis zu setzen.

Jeder Ringer darf nur einmal auf der Mannschafts-Aufstellungsliste stehen. Ist ein Ringer mehrmals auf der Mannschafts-Aufstellungsliste aufgeführt, ist er nur in der eingetragenen ersten Gewichtsklasse (in der Reihenfolge des Wiegens) startberechtigt. Der gastgebende Ringer wird jeweils zuerst gewogen. Die Aufstellung eines Ersatzmannes in jeder Gewichtsklasse ist gestattet.

Es können auf der Mannschafts-Aufstellungsliste drei Nichtdeutsche, die nicht in Deutschland geboren wurden und/oder nicht Angehörige eines EU-Vollmitgliedstaates sind, aufgeführt werden. Von diesen drei Ringern kann nur einer starten. Gewertet wird für die Mannschaft der erste Nichtdeutsche, der über die Waage geht. Diese Bestimmung gilt für die BL und die 2. Bundesliga. Die LO können abweichende Regelungen erlassen.

Die Mannschaft, die zum festgesetzten Zeitpunkt erschienen ist, muss gewogen werden. Die (innerhalb der vorgeschriebenen Wartezeit) verspätet eingetroffene Mannschaft muss ebenfalls gewogen werden.

Für das Wiegen ist das Kampfgericht verantwortlich. Trifft dasselbe nicht rechtzeitig zum Wiegen ein, so haben die Mannschaften je einen Verantwortlichen zu benennen, der das Wiegen vornimmt. Nach Abschluss des Wiegens ist von diesen Verantwortlichen die Mannschafts-Aufstellungsliste zu unterschreiben. In die Mannschafts-Aufstellungsliste ist das genaue Körpergewicht eines jeden Ringers einzutragen.

Der Kampfrichter darf die Mannschafts-Aufstellungslisten dem jeweiligen gegnerischen Mannschaftsführer mit Beginn des offiziellen Wiegens aushändigen. Das Wiegen wird in der Regel in einem separaten Raum durchgeführt. Es kann öffentlich gewogen werden, wenn beide Mannschaften ihre Zustimmung geben. Das Wiegen beginnt mit der untersten und endet mit der höchsten Gewichtsklasse. Jeder Ringer kann nur einmal gewogen werden.

Ausnahme: Sofern vom Kampfrichter Mängel an der Waage festgestellt werden, ist ein Nachwiegen erlaubt. Tritt ein Ringer nicht zum Wiegen an, ist der in der Mannschaftsaufstellung vorgesehene Ersatzmann zu wiegen.

Beim Wiegen ist es den Ringern freigestellt, ob sie nackt, in einer leichten Hose oder im Trikot gewogen werden.

Unter dem Trikot darf lediglich eine leichte Hose getragen werden. Als leichte Hose im Sinne dieser Bestimmungen gilt eine Badehose, ein Slip oder ein Suspensorium. Das festgestellte Gewicht gilt. Das Ablegen der Kleidung und ein weiteres Wiegen ist nicht möglich. Automatische Waagen und Waagen mit Gewichtssteinen sind nicht zugelassen.

Zum Einsatz dürfen nur Waagen mit Schiebegewichten und Digitalwaagen kommen (als Digitalwaagen sind elektronische Waagen mit selbsteinstellender Anzeige der Eichklasse III zugelassen).

Die Eichung der Waage(n) hat durch das zuständige Eichamt zu erfolgen. Die Eichung gilt immer bis zum 31. 12. des Jahres, dessen Jahreszahl im Eichstempel/Eichsiegel enthalten ist.

§ 17 Startausweise

Die Ringer der teilnehmenden Vereine müssen im Besitz eines gültigen Startausweises sein.

Die Gültigkeit des Startausweises bemisst sich nach §2 Abs.4 und 5 der Startberechtigungsbestimmungen.

§ 18 Startausweiskontrolle

Der Kampfrichter hat während des Abwiegens die Prüfung der Startausweise vorzunehmen (Startberechtigung, Kontrollmarke, Lizenzmarke, Unterschrift des Ringers, Lichtbild usw.).

Ist ein Startausweis nicht in Ordnung, so ist dieser sofort dem Mannschaftsbetreuer zurückzugeben, der den Startausweis bis zum Beginn der Kämpfe in Ordnung zu bringen hat. Den Mannschaftsbetreuern ist gestattet, nach dem offiziellen Wiegen die Startausweise zu kontrollieren.

Die Startausweise werden vom Kampfrichter erst nach Beendigung des Mannschaftskampfes zurückgegeben.

Mängel eines Startausweises sind im Kampfprotokoll zu vermerken. Fehlt der Startausweis, hat der Ringer einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzuzeigen.

Dies entfällt, wenn der Ringer dem Kampfrichter bekannt ist. Der fehlende Startausweis ist zur Kontrolle am darauffolgenden Wochentag per Einschreiben und Eilboten, für die Bundesligen dem Referenten, für Bundesligen und im Bereich der LO dem zuständigen Ligenreferenten, zuzusenden.

Kann der Ringer keinen amtlichen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen und ist er dem Kampfrichter nicht bekannt, ist zusätzlich eine Kopie des amtlichen Ausweises und eine Kopie des Startausweises an den Vorstand oder Abteilungsleiter des gegnerischen Vereins zu übersenden.

§ 19 Lizenzen

Siehe Lizenzringerstatut

§ 20 Kampfunterbrechung

Siehe Internationale Wettkampfregele

§ 21 Kampfprotokoll

Über jeden Mannschaftskampf ist auf den hierfür vorgesehenen Formularen (DRB-Formblatt 1007) Protokoll zu führen, das am Ende des Kampfes vom Kampfgericht und den Mannschaftsbetreuern unterzeichnet werden muss. Bei Verweigerung wird der Betreffende mit einem Ordnungsgeld belegt.

Der Kampfrichter übernimmt die Verpflichtung, sofort nach der Veranstaltung die vorgeschriebenen Kampfprotokolle, die Mannschafts-Aufstellungslisten und die Punktezetteln für die Bundesligen dem Referenten für Bundesligen, im Bereich der LO dem zuständigen Ligenreferenten, zuzusenden.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes hat der Gastgeber das Kampfprotokoll und die Punktezetteln (DRB-Formblatt 1004) für das Kampfgericht vorzubereiten. Ein ausreichend frankierter Versandumschlag ist dem Kampfgericht auszuhändigen.

Anzeigen sowie einbehaltene Startausweise sind sofort per Einschreiben mit einer entsprechenden Anzeigeschrift und einem Kampfprotokoll an die zuständige Rechtsinstanz zu senden.

§ 22 Nachholkämpfe / Kampfwiederholung

Wird ein Ringer von übergeordneter Instanz (LO oder DRB) für Repräsentativkämpfe bzw. Vorbereitungen herangezogen, so kann dieser den Einzelkampf nachholen, falls er zu diesem Termin bei seinem Verein zu einem Punktekampf benötigt wird. Voraussetzungen hierzu sind, dass:

1. der Verein vor Stattfinden des Mannschaftskampfes schriftlich den Antrag auf Genehmigung des Nachholkampfes beim Referenten für Bundesligen bzw. beim zuständigen Ligenreferenten (für den Bereich der LO) stellt,
2. der Ringer auf der Mannschaftsaufstellung aufgeführt ist.

Erläuterung:

Als Repräsentativkämpfe zählen Europa- und Weltmeisterschaften sowie Militärweltmeisterschaften und Polizeieuropameisterschaften. In Sonderfällen kann das Geschäftsführende Präsidium des DRB entscheiden.

Die LO entscheiden für ihren Bereich, welche Maßnahmen sie als Repräsentativkämpfe ansehen. Nachholkämpfe sind innerhalb von drei Wochen zur Abwicklung zu bringen.

Falls sich die Vereine nicht einigen können, werden diese vom Referenten für Bundesligen bzw. dem zuständigen Ligenreferenten festgesetzt. Diese Frist gilt auch für ausgefallene und abgesetzte komplette Mannschaftskämpfe.

Wird für einen Ringer ein Nachholkampf genehmigt, wird der betreffende Gesamtkampf abgesetzt und neu terminiert, sofern sich nicht beide Vereine auf die Durchführung ohne den fehlenden Kampf einigen.

Ist ein Einzelnachholkampf durchzuführen so gelten folgende Kostenregelungen. Der Heimverein trägt die Kosten für Halle, Sanitätsdienst, Anreise des Ringers der Heimmannschaft. Der Gastverein trägt die Kosten für die Anreise des Ringers der Gastmannschaft. Der DRB bzw. die LO trägt die Kosten für den Kampfrichter.

Ein Ersatzmann muss in der entsprechenden Gewichtsklasse nicht gestellt werden. Eine Ordnungsgebühr wird für den fehlenden Ringer in diesem Falle nicht erhoben. Wird ein Ersatzmann gestellt, zählt dieser nicht zur Mannschaft.

§ 23 Protest

Proteste sind sofort beim Kampfgericht anzuzeigen und müssen spätestens bis zur Unterzeichnung des Kampfprotokolls mit kurzer Begründung in dieses eingetragen werden. Der Kampfrichter ist verpflichtet, die Protestbegründung in das Kampfprotokoll aufzunehmen.

Die Protestgebühr und die schriftliche Begründung des Protestes sind innerhalb von sieben Tagen einzuzahlen bzw. einzureichen.

Bei Schiedsgerichtsverhandlungen ist die Gebühr direkt zu entrichten.

§ 24 Vergütung an das Kampfgericht

Die dem Kampfgericht zustehende Vergütung ist diesem vor Beginn des Mannschaftskampfes gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung des DRB (Formblatt) auszuhändigen. Den Vordruck erhält er vom gastgebenden Verein. Die Vergütung erfolgt gemäß der Finanzordnung des DRB.

§ 25 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Kampfplatz den Vorschriften entspricht. Es müssen Stoppuhren, Protokollformulare, Punktezetteln, ein Gong, Anzeigetafeln (Punkte- und Verwarnungsanzeige), Minutenanzeigetafel, Wurfkissen und Hinweistafel zur Anzeige des jeweiligen Standes des Mannschaftskampfes vorhanden sein.

Der ausrichtende Verein hat dem Kampfgericht und der Gastmannschaft je einen gesonderten Umkleieraum zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit soll ein gesonderter Wiegeraum vorhanden sein (ist dies nicht der Fall, findet das offizielle Wiegen im Umkleieraum der Gastmannschaft statt).

Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu stellen. Die Vereine werden bei Nichtbefolgung dieser Anordnung oder bei Nachlässigkeit mit einem Ordnungsgeld belegt. Vom Veranstalter ist dem Kampfgericht auf besondere Anforderung ein Pkw-Abstellplatz anzuweisen.

§ 26 Wettkampfstättendisziplin

1. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach dem Wettkampf zu sorgen, insbesondere die Zuschauer von der Ringermatte fern- und zu sportlichem Verhalten anzuhalten. Dies gilt auch für Wettkämpfe auf fremder Matte bzw. in fremder Wettkampfstätte.
2. Verstößt ein Verein gegen diese Vorschrift, so wird er nach den Strafbestimmungen bestraft. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch – bei schuldhaftem Verhalten – eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht. Trifft die Hauptschuld an etwaigen Ausschreitungen den Gastverein und seine Anhänger, so wird die Hauptstrafe (einschließlich Platz- und/oder Strafsperre oder Schadenersatzleistungen) gegen diesen Verein verhängt. Bei beiderseitigem Verschulden sind beide Vereine zu bestrafen bzw. trifft die Schadenersatzverpflichtung beide Vereine.

§ 27 Kampfabbruch

Der Kampfrichter oder das Kampfgericht darf einen Mannschaftskampf nur abbrechen, wenn er alle Möglichkeiten zu einer Weiterführung ausgeschöpft hat. Sind Zuschauer auf die Matte vorgedrungen, so hat der Kampfrichter oder das Kampfgericht dem offiziellen Mannschaftsführer des Gastgebervereins, unter Hinweis auf die Folgen eines Kampfabbruchs, eine Frist von längstens drei Minuten zur Räumung der Ringermatte und des Wettkampfbereichs zu setzen. Ebenso hat er zu verfahren, wenn seine Anordnung auf Hallenverweis von Zuschauern, Sportlern, Trainern und Funktionären zur Weiterführung des Kampfes nicht befolgt wird.

§ 28 Schlussbestimmungen

Die Sonderbestimmungen dienen in Verbindung mit der Wettkampfordnung (WKO) als Grundlage bei Rechtsstreitigkeiten. Die Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. 11. 1985 in Frankfurt, vom 17. 10. 1987 in Bonn, vom 23. 9. 1989 in Saarbrücken, vom 27. 6. 1992 in Ludwigshafen, vom 12. 4. 1997 in Dresden und vom 23. 5. 1998 in Stuttgart, sowie dem Beschluss des Hauptausschusses vom 24. 3. 2001 in Aschaffenburg und der Mitgliederversammlung vom 20. 10. 2001 in Leipzig, vom 15. 11. 2003 in Dortmund und laut Delegiertenversammlung vom 13. 11. 2004 in Kraft. Die Änderungen des Hauptausschusses vom 9. 7. 2005 treten zur Delegiertenversammlung am 19. 11. 2005 in Kraft. Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 19. 11. 2005 treten zum 1. 1. 2006 in Kraft.